



ELTERNKREIS RORBAS-FREIENSTEIN-TEUFEN
POSTFACH 26
8427 RORBAS-FREIENSTEIN
WWW.ELTERNKREIS.CH
MAIL@ELTERNKREIS.CH

STATUTEN

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Elternkreis Rorbas-Freienstein-Teufen besteht, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Wahrnehmung der Interessen von Eltern und Kindern
- b) Förderung der Kontaktmöglichkeiten für Eltern und Kinder
- c) Weiterbildungsmöglichkeiten für Erwachsene und Jugendliche mittels Kursen, Vorträgen usw. zu offerieren
- d) Kontaktförderung zwischen Schule und Elternhaus
- e) Erhaltung der Freizeitstube (oder eines ähnlichen Lokals).

III Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder haben Zugang zu allen Angeboten des Vereins
Vereinsmitglied kann jedermann werden, der die unter Art. 2 genannten Ziele des Vereins nach Möglichkeit unterstützen will und den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Vereinsbeitrag entrichtet.

Art. 3a Passivmitglieder haben eingeschränkten Zugang zu den Angeboten des Vereins.
Passivmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Verein mit einem jährlichen - von der Mitgliederversammlung festgelegten - Beitrag unterstützen und fördern wollen.

Passivmitglieder haben Mitsprache - jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder geniessen an Veranstaltungen im Erwachsenenbereich des Elternkreises (u. a. Sonntagsbrunch und Grillplausch) die gleichen Vergünstigungen wie Aktivmitglieder.

Art. 4

Personen und Körperschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen, können dies in Form von Gönnerbeiträgen tun.

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, vor Ablauf des Geschäftsjahres, mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder infolge Nichtbezahlung des jährlichen Beitrags.



ELTERNKREIS RORBAS-FREIENSTEIN-TEUFEN
POSTFACH 26
8427 RORBAS-FREIENSTEIN
WWW.ELTERNKREIS.CH
MAIL@ELTERNKREIS.CH

IV Organisation

Art. 7

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus fünf oder mehr Mitgliedern
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 8

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wieder für eine weitere Amtsperiode gewählt werden. Der Vorstand wird in den geraden, die Revisoren in den ungeraden Vereins-Jahren (Jahre seit Gründung des Vereins) gewählt.

Art. 9

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im 1. Quartal des Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen sind nach Beschluss des Vorstandes, der Revisoren oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einzuberufen.

Art. 11

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand nach Möglichkeit vier Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 12

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes, der sich selbst konstituiert, sowie deren Abberufung
 - b) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschluss über den Anschluss an Organisationen mit ähnlichen Zielen.
- In den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallen ausserdem Beschlüsse über:
- h) Änderung der Statuten
 - i) Auflösung des Vereins.

Art. 13

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung
- c) Vertreten des Vereins nach Aussen



ELTERNKREIS RORBAS-FREIENSTEIN-TEUFEN
POSTFACH 26
8427 RORBAS-FREIENSTEIN
WWW.ELTERNKREIS.CH
MAIL@ELTERNKREIS.CH

- d) Führen der laufenden Geschäfte
- e) Erstellen des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung
- f) Aufnahme der Mitglieder.

Art. 14

Der Vorstand versammelt sich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Sind mindestens drei Mitglieder anwesend, ist der Vorstand beschlussfähig. Vorstandssitzungen sind allen Vereinsmitgliedern offen. Über die behandelten Geschäfte, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15

Als Rechnungsrevisoren werden zwei Personen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

V Finanzen

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Die Vereins-Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Beiträgen für die Benützung und Inanspruchnahme von vom Verein geleiteten Einrichtungen, Institutionen usw.
- d) Einnahmen aus sporadischen Aktionen.

Art. 18

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 19

Im Falle einer Auflösung des Vereins stellt die letzte Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlichen Zielen zur Verfügung.

VI Versicherung

Art. 20

Die Unfall- sowohl als auch die Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder.

VII Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 21

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und müssen in der Einladung angekündigt werden.

Art. 22



ELTERNKREIS RORBAS-FREIENSTEIN-TEUFEN
POSTFACH 26
8427 RORBAS-FREIENSTEIN
WWW.ELTERNKREIS.CH
MAIL@ELTERNKREIS.CH

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag muss in der Einladung angekündigt werden.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 23

Diese Statuten wurden durch die Gründerversammlung am 28. August 1981 genehmigt. Ergänzt und angenommen durch die Mitgliederversammlungen am 13. März 1989, 22. März 1990 und 18. März 2010. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

